



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Winkelstraße;
hier: Inkrafttreten
2. Bebauungsplan 2-190-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Winkelstraße
hier: Inkrafttreten
3. 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Sportplatzgelände;
hier: Inkrafttreten
4. 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, Evertzbruch;
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 13.03.2023 bis einschl. 24.03.2023
5. Bebauungsplan 1-205-0, Hückelhoven, Evertzbruch;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 13.03.2023 bis einschl. 24.03.2023
6. Bebauungsplan 5-219-0, Hilfarth, Zum Fischteich;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 13.03.2023 bis einschl. 24.03.2023

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Bekanntmachung

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Winkelstraße hier: Inkrafttreten

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 21.12.2022 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

<u>bisherige Darstellung</u>	<u>neue Darstellung</u>
Sonderbaufläche	gewerbliche Baufläche
Fläche für Verkehrsanlagen mit der Zweckbestimmung Bahnanlagen	gewerbliche Baufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 19.10.2021, Az.: 35.2.11-53-57/21 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 14.04.2021 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Im Auftrag

gez.

Frings

Die 42 Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

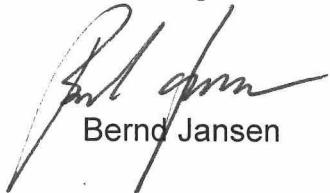
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

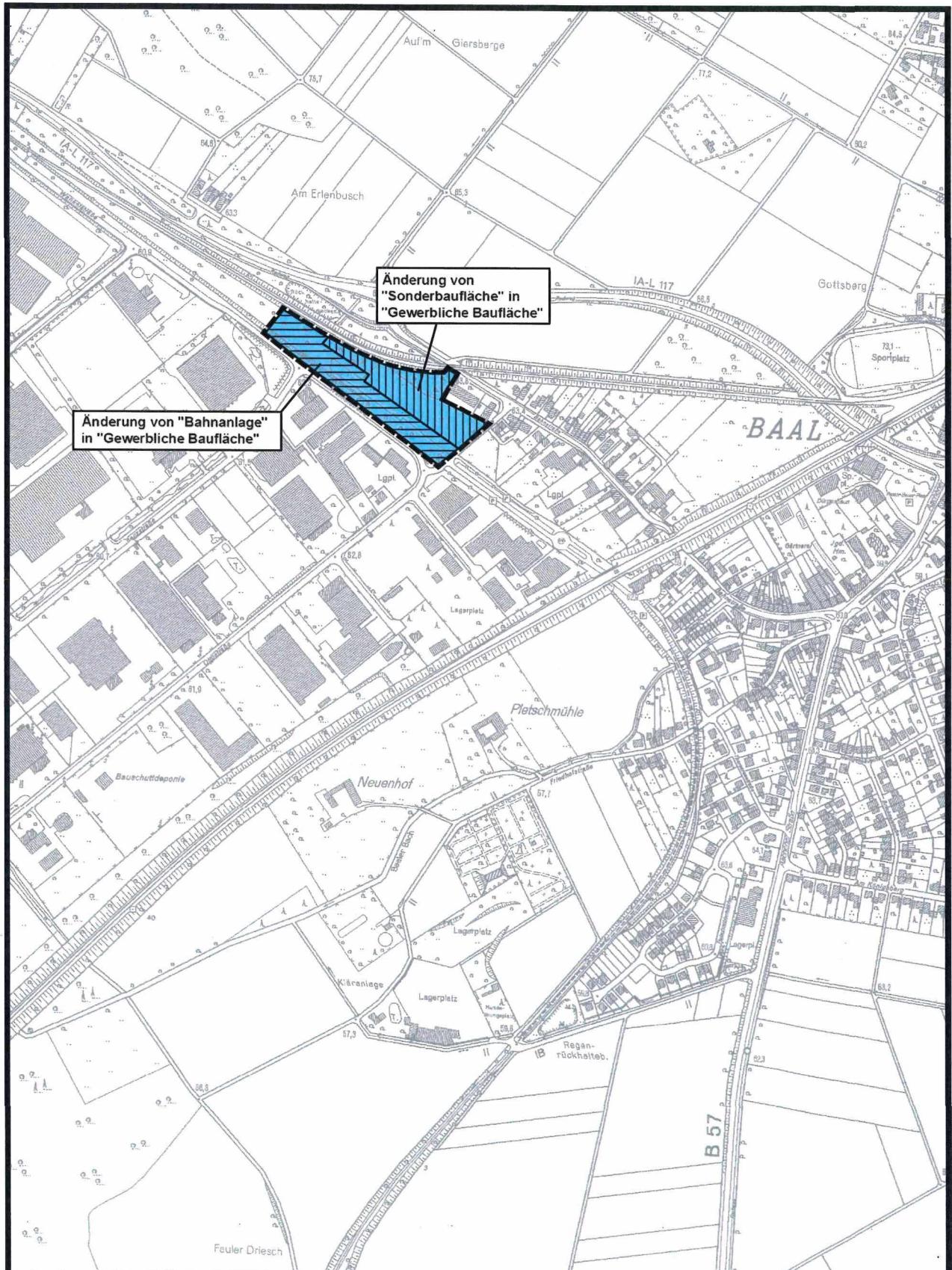
Hückelhoven, den 03.03.2023

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Winkelstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

O.M.

61 SPH 25.04.2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 2-190-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Winkelstraße; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 21.12.2022 den Bebauungsplan 2-190-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Winkelstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 2-190-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Winkelstraße sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereithalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
- § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

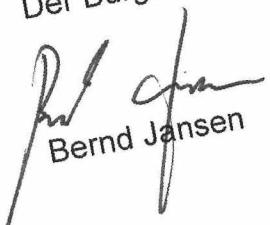
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 2-190-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Winkelstraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 2-190-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Winkelstraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 03.03.2023

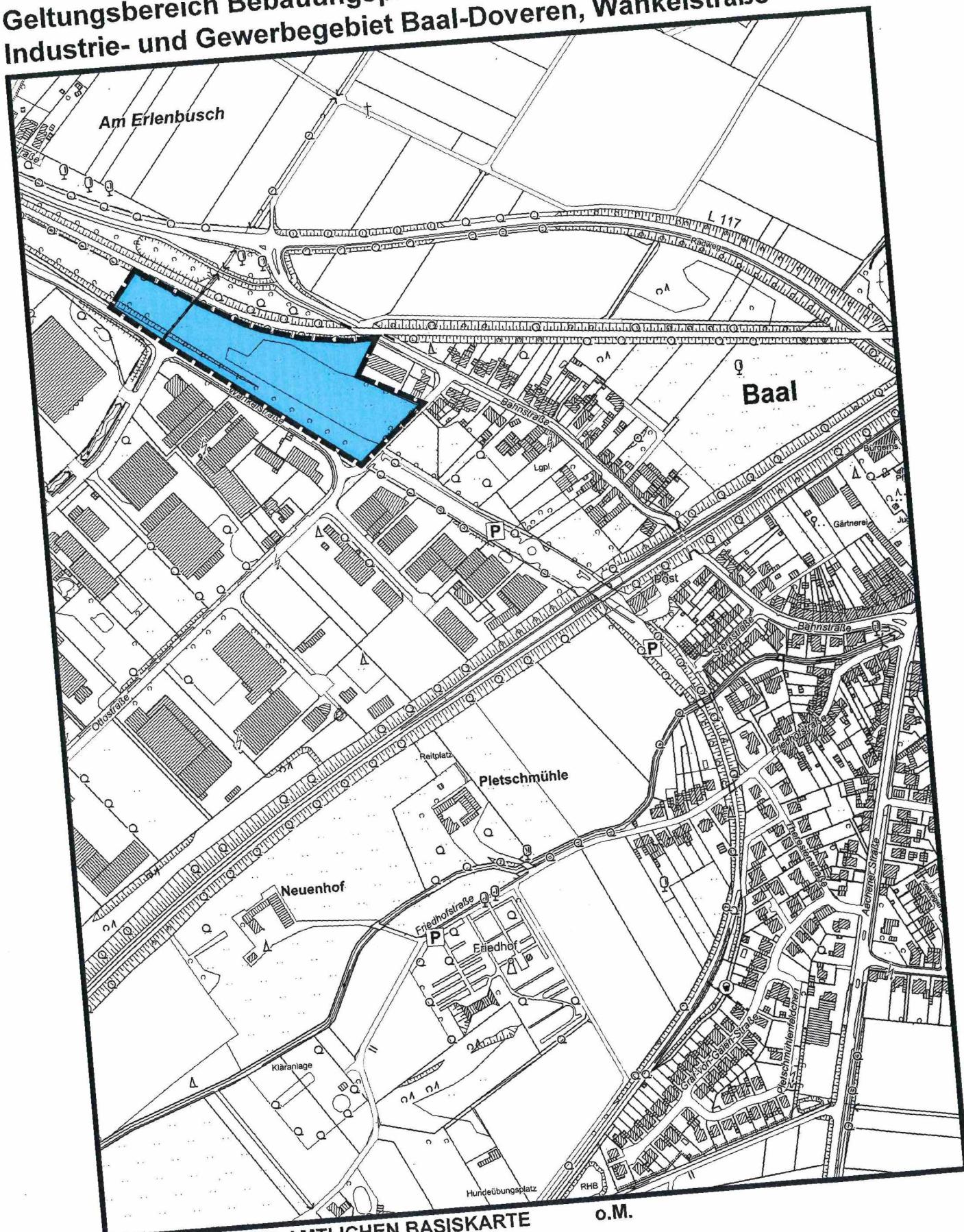
Der Bürgermeister



Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2023, Nr. 5, S. 28“

**Geltungsbereich Bebauungsplan 2-190-0, Baal,
Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Winkelstraße**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

61 SPH APRIL 2022

o.M.

„Abl. Hü. 2023, Nr. 5, S. 29“

Bekanntmachung

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Brachelen, Sportplatzgelände hier: Inkrafttreten

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 14.09.2022 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

<u>bisherige Darstellung</u>	<u>neue Darstellung</u>
Fläche für die Landwirtschaft und Wasserfläche	Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatzgelände und Wasserfläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 22.02.2023, Az.: 35.2.11-53-53/22 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 14.09.2022 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag

gez.

Frings

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

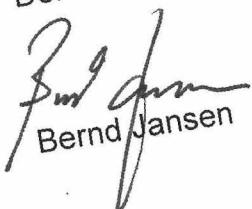
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß
§ 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese
Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hückelhoven, den 03.03.2023

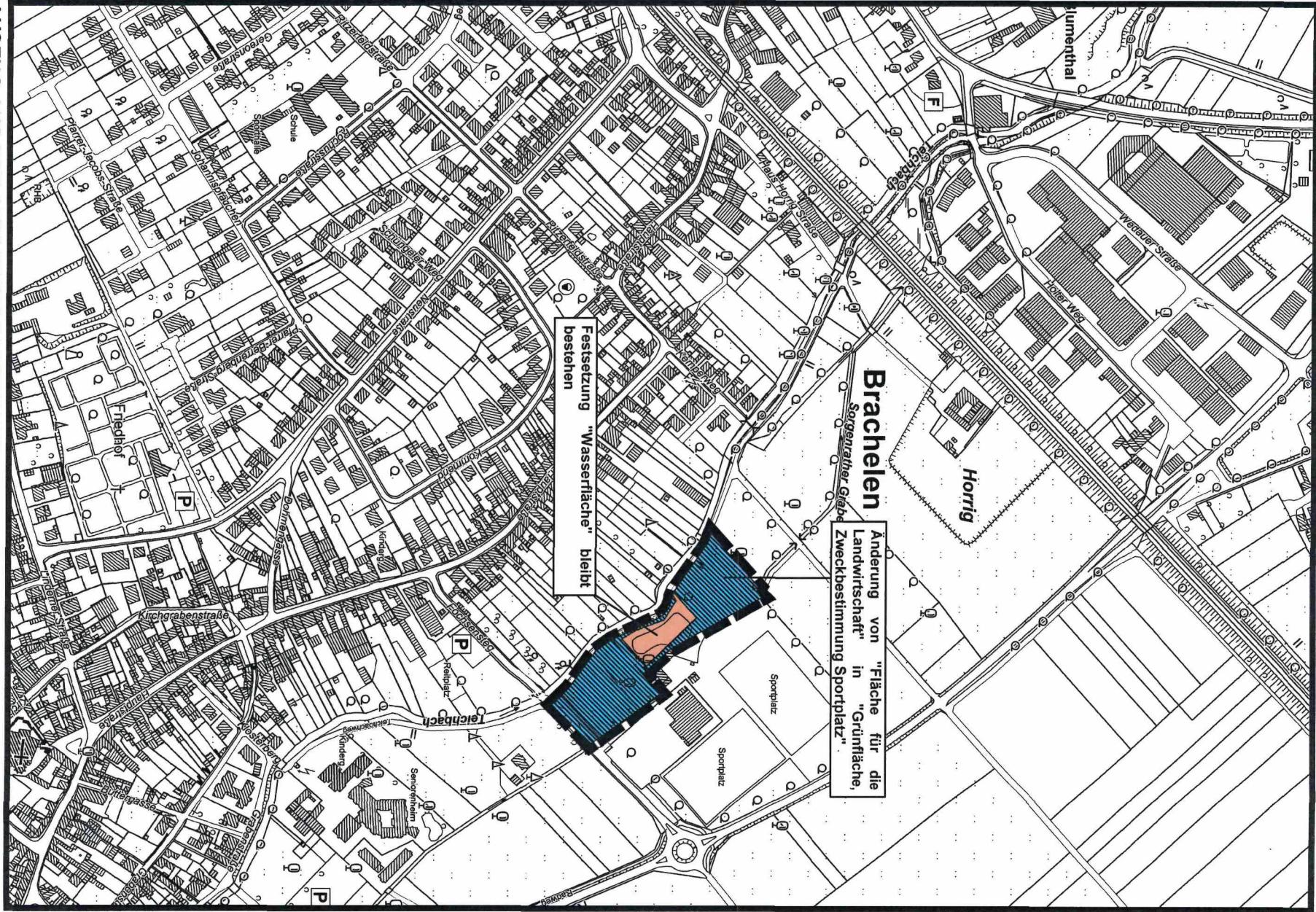
Der Bürgermeister



Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2023, Nr. 5, S. 32“

Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, Brachelen, Sportplatzgelände



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

O.M.

Bekanntmachung

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Hückelhoven, Evertzbruch

hier: a) **Beschluss zur Änderung**

b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 13.03.2023 bis einschl. 24.03.2023**

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Hückelhoven, Evertzbruch in einem 56. Verfahren wie folgt zu ändern:

<u>bisherige Darstellung:</u>	<u>neue Darstellung:</u>
Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche
Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Aufgrund einer Anfrage soll für das Plangebiet „Evertzbruch“ ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Zur Schaffung des Planungsrechtes für den Bereich „Evertzbruch“ muss im ersten Schritt die Darstellung im Flächennutzungsplan von „Gemischte Baufläche“ in Wohnbaufläche“ und „Landwirtschaftliche Fläche“ in Wohnbaufläche geändert werden. Die neue Planung ist entlang der Straße Evertzbruch vorgesehen und soll ausschließlich nur einer Wohnnutzung zugeführt werden. Die ca. 24 Wohneinheiten sollen in drei Mehrfamilienhäuser unterteilt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der vorbereitenden Bauleitplanung, woraus sich der Bebauungsplan entwickeln lässt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst

„Abl. Hü. 2023, Nr. 5, S. 34“

frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 13.03.2023 bis einschließlich
Freitag, den 24.03.2023**

während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr.**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich über den Inhalt des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail an beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

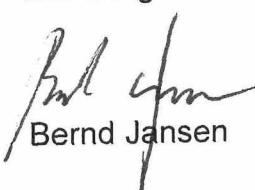
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

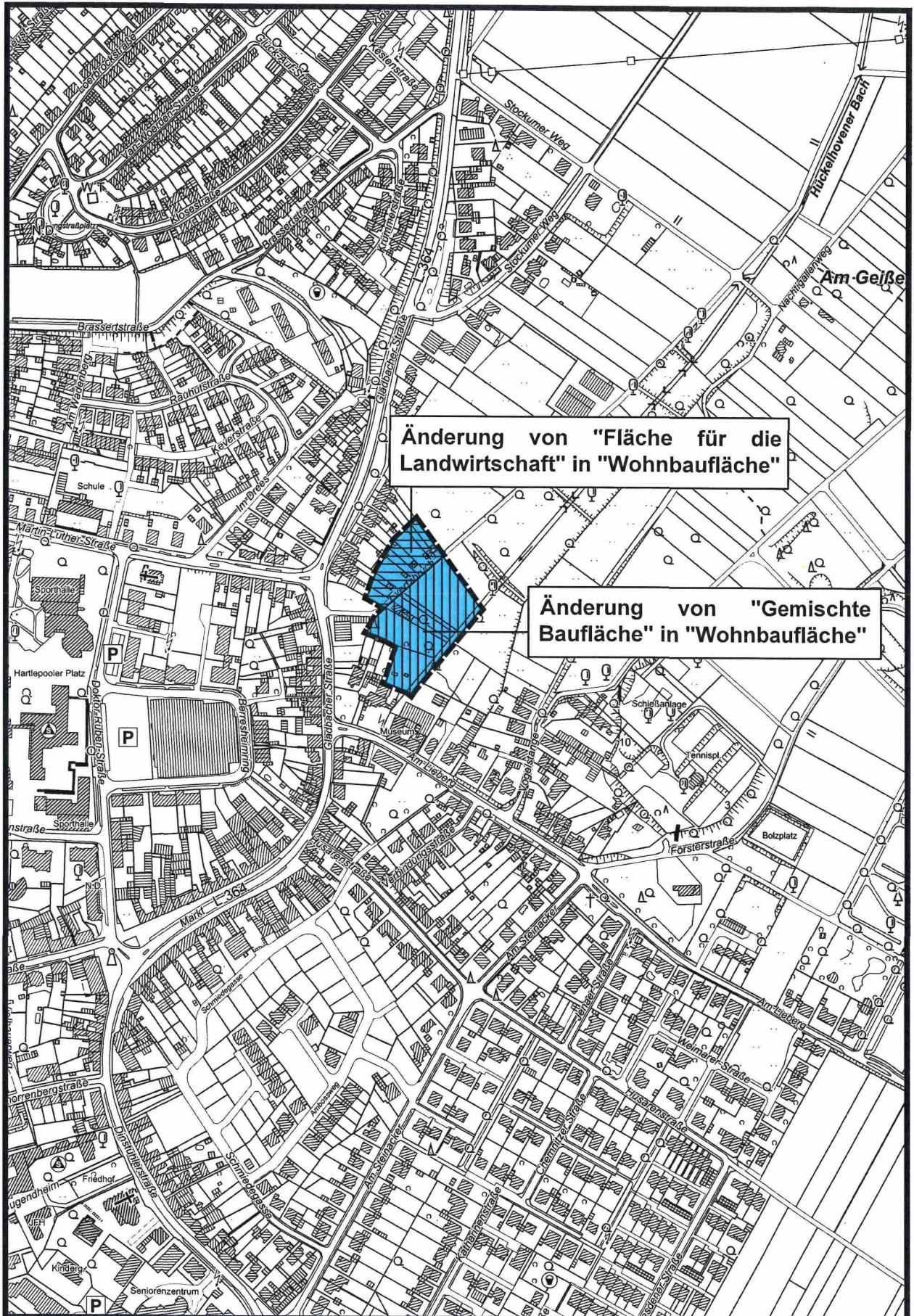
Hückelhoven, den 03.03.2023

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hückelhoven, Evertzbruch



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-205-0, Hückelhoven, Evertzbruch

- hier: a) **Beschluss zur Aufstellung**
b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**
(Bürgerbeteiligung) vom 13.03.2023 bis einschl. 24.03.2023

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „1-205-0, Hückelhoven, Evertzbruch“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Aufgrund einer Anfrage soll für das Plangebiet „Evertzbruch“ ein Bauleitplanverfahren eingeleitet werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven stellt für das Plangebiet „Gemischte Baufläche“ dar und wird für den Teilbereich geändert (56. Flächennutzungsplanänderung). Die neue Planung ist entlang der Straße Evertzbruch vorgesehen und soll ausschließlich nur einer Wohnnutzung zugeführt werden. Die ca. 24 Wohneinheiten sollen in drei Mehrfamilienhäuser unterteilt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 13.03.2023 bis einschließlich
Freitag, den 24.03.2023**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags

von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr.

besteht die Gelegenheit, sich über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und dies zu erörtern.

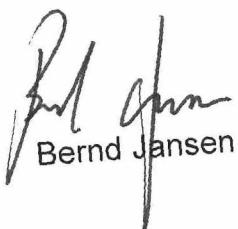
Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail an beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

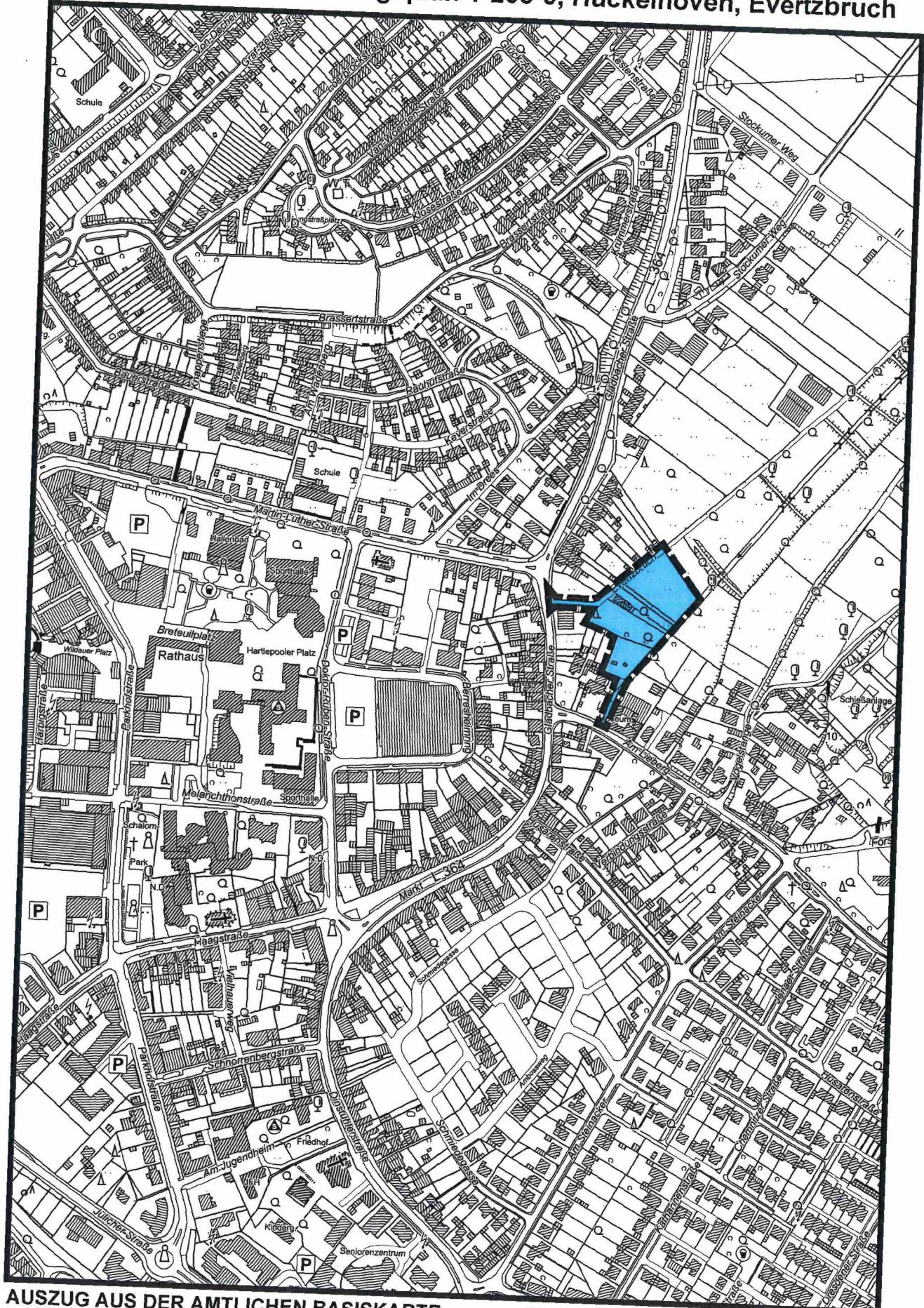
Hückelhoven, den 03.03.2023

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-205-0, Hückelhoven, Evertzbruch



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH AUGUST 2022

„Abl. Hü. 2023, Nr. 5, S. 39“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 5-219-0, Hilfarth, Zum Fischteich

- hier:
- a) **Beschluss zur Aufstellung**
 - b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 13.03.2023 bis einschl. 24.03.2023**

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „5-219-0, Hilfarth, Zum Fischteich“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Nachdem in den letzten Jahren das Planungsrecht für das Wohngebiet „Zum Feldchen“ geschaffen wurde, sollen für Hilfarth weitere städtische Grundstücke entwickelt werden. Das Plangebiet „Zum Fischteich“ umfasst in diesem weiteren Abschnitt ca. 40 Baugrundstücke. Die Haupterschließung erfolgt über die Straße „Zum Fischteich“. Durch eine zweite südlich gelegene Erschließung über die Straße „Lachend“ wird das Wohngebiet von Norden und Süden erschlossen. Der bestehende Bolzplatz im Plangebiet wird für den Bebauungsplanentwurf „Zum Fischteich“ planungsrechtlich überplant, jedoch entfällt die Nutzung vorerst nicht, bis eine Ersatzfläche für den Bolzplatz geschaffen wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 13.03.2023 bis einschließlich
Freitag, den 24.03.2023**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, zur Einsichtnahme aus.

„Abl. Hü. 2023, Nr. 5, S. 40“

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags

von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr.

besteht die Gelegenheit, sich über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und dies zu erörtern.

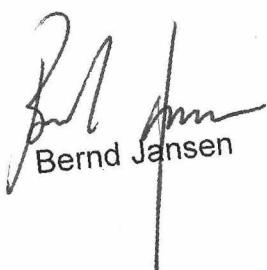
Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegeben Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

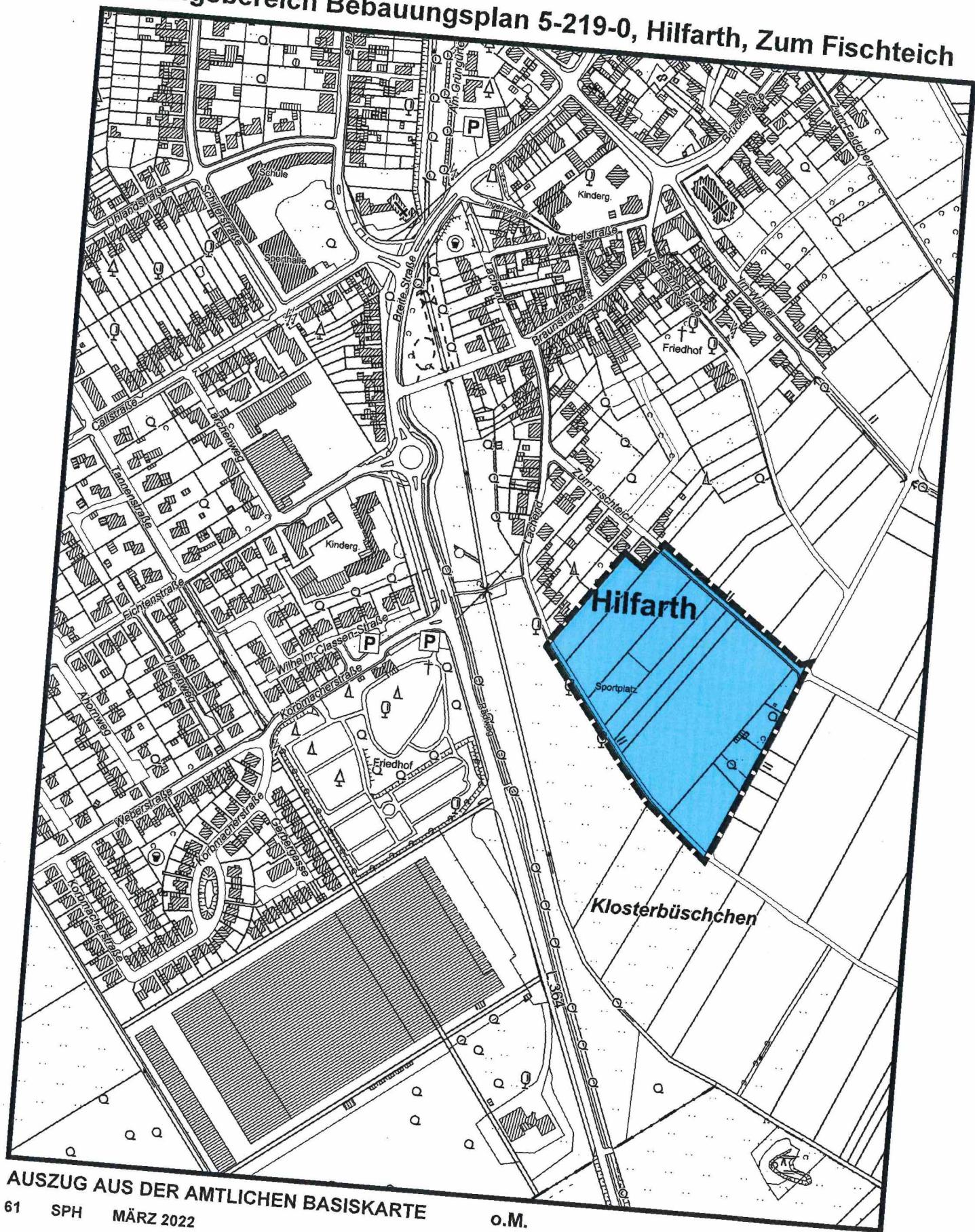
Hückelhoven, den 03.03.2023

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-219-0, Hilfarth, Zum Fischteich



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE
61 SPH MÄRZ 2022

o.M.